

Aktenzeichen: 2 AS 1/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 12. April 1984

- 2 AS 1/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. Juli 1981

Köln

- 11 Ca 1869/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Dezember 1981

Düsseldorf

- 22 Sa 653/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Restitutionsklage - Verweisung an Landesarbeitsgericht

Gesetz:

ZPO § 584, § 580 Nr. 5, § 581; ZPO 1977 § 281;

ArbGG 1979 § 11 Abs. 2, § 79

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AS 1/83

22 Sa 653/81 Düsseldorf

Verkündet am
12. April 1984

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Brenne beschlossen:

Das Bundesarbeitsgericht erklärt sich für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sachlich unzuständig und verweist die Sache auf Antrag des Restitutionsklägers an das sachlich zuständige Landesarbeitsgericht Köln.

G r ü n d e :

Der Restitutionskläger war bei dem Landestheater der beklagten Stadt seit Beginn der Spielzeit 1975/1976 bis 31. August 1978 als Chorsänger beschäftigt. Mit seiner vor dem Bühnenschiedsgericht erhobenen Klage hat er die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten über diesen Termin hinaus fortbesteht. Die Klage ist in den schiedsgerichtlichen Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Gegen den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts hat der Restitutionskläger beim Arbeitsgericht Köln Aufhebungsklage erhoben, die das Arbeitsgericht als unbegründet abgewiesen hat. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Es hat angenommen, daß die Aufhebungsklage unzulässig sei. Der Kläger habe die von ihm eingereichte Klageschrift nicht unterschrieben. Die weitere von seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten unterschriebene Klageschrift sei erst nach Ablauf der Aufhebungsklagefrist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG beim Arbeitsgericht eingegangen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden, nachdem der Senat die hiergegen vom Kläger erhobene Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß vom 25. März 1982 - 2 AZN 31/82 - als unzulässig verworfen hatte.



Mit einem am 7. Dezember 1982 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen, von ihm unterschriebenen und dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im Vorprozeß vor dem Landesarbeitsgericht am 25. Februar 1983 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger Restitutionsklage zum Zwecke der Wiederaufnahme des Arbeitsgerichtsverfahrens gegen die Restitutionsbeklagte erhoben. Er trägt vor, das angefochtene Berufungsurteil enthalte Verfahrensfehler. Gegen die Richter, die an diesem Urteil mitgewirkt hätten, habe er Strafanzeige wegen Rechtsbeugung erstattet. Das Strafverfahren sei bis jetzt noch nicht eingestellt. Ob die angezeigten Richter schon rechtskräftig verurteilt seien, wisse er nicht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Prozeßbevollmächtigte des Restitutionsklägers erklärt, er genehmige die bisherige Prozeßführung seines Mandanten. Er hat beantragt, die Sache wegen sachlicher Unzuständigkeit des Bundesarbeitsgerichts an das Landesarbeitsgericht Köln zu verweisen.

Die Restitutionsbeklagte beantragt, die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen.

II. Die Sache war auf den Antrag des Restitutionsklägers an das Landesarbeitsgericht Köln zu verweisen.

1. Wie der Klageschrift und seinen weiteren Schriftsätzen eindeutig zu entnehmen ist, hat der Kläger eine Restitutionsklage nach § 79 ArbGG, § 580 Nr. 5 ZPO erhoben, die sich gegen das Ur-



teil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - Kammern Köln - vom 9. Dezember 1981 richtet. Mit diesen Angaben sowie der Bezeichnung der Parteien und des angerufenen Gerichts genügt die Klage den zwingenden inhaltlichen Erfordernissen einer Klageschrift nach §§ 585, 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und der Sondervorschrift des § 587 ZPO (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., Anm. zu § 587).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist jedoch für die Entscheidung über diese Klage sachlich unzuständig. Da sie sich gegen ein Urteil des Berufungsgerichts richtet, ist gemäß § 584 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO für die Entscheidung hierüber die ausschließliche Zuständigkeit des Berufungsgerichts gegeben. Zuständig ist im vorliegenden Fall das mit Wirkung vom 1. Januar 1982 errichtete Landesarbeitsgericht Köln, da das Vorverfahren bei den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf anhängig gewesen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1981, GV.NW. S. 669).

3. Auf den Antrag des Restitutionsklägers war die Sache gemäß § 281 ZPO an das sachlich ausschließlich zuständige Landesarbeitsgericht Köln zu verweisen.

a) Die Vorschrift des § 281 ZPO findet gemäß § 585 ZPO auch in den Wiederaufnahmeverfahren der §§ 578 ff. Anwendung (allgem. Meinung; vgl. Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 586 Rz 7; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 586 Anm. 1; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 585



B I b 2; Zeihe, NJW 1971, 2292; Zöllner/Schneider, ZPO, 13. Aufl., § 586 Anm. II 4).

b) Eine Verweisung nach dieser Vorschrift ist nur bei Rechtshängigkeit der Klage zulässig, weil das angerufene Gericht seine Unzuständigkeit aussprechen muß (vgl. BAG Beschluß vom 3. Juli 1974 - 5 AR 148/74 - AP Nr. 17 zu § 36 ZPO, BGH NJW 1980, 1281; jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Klageschrift genügt inhaltlich den Bestimmtheitsanforderungen der §§ 253, 587 ZPO für eine Restitutionsklage und ist dem Prozeßbevollmächtigten der Restitutionsbeklagten im Vorprozeß gemäß § 178 ZPO wirksam zugestellt worden. Damit traten gemäß § 261 Abs. 1 ZPO die prozessualen Wirkungen der Rechtshängigkeit der Streitsache auch als Voraussetzung für eine Verweisung nach § 281 ZPO ein (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 263 a.F. Anm. II 1; § 276 a.F. Anm. II 1). Für den Ausspruch der sachlichen Unzuständigkeit ist es somit unerheblich, daß die Restitutionsklage deshalb unzulässig ist, weil weitere Prozeßvoraussetzungen fehlen. Die Klage ist nicht formgerecht erhoben, weil sie von dem gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG vor dem Bundesarbeitsgericht nicht postulationsfähigen Kläger unterzeichnet ist und dieser Formmangel durch die Genehmigung der bisherigen Prozeßführung durch seinen Anwalt allein nicht geheilt werden kann (vgl. dazu BGHZ 22, 254). Ferner ist die für eine auf § 580 Nr. 5 ZPO gestützte Restitutionsklage in § 581 ZPO vorgeschriebene besondere Prozeßvoraussetzung (rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der beschuldigten Richter oder Unmöglichkeit der Strafverfolgung) nicht erfüllt.



c) Auf den von dem Prozeßbevollmächtigten des Restitutionsklägers wirksam gestellten Antrag hatte sich das Bundesarbeitsgericht somit für sachlich unzuständig zu erklären und die Sache an das Landesarbeitsgericht Köln zu verweisen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Hautmann

Brenne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)